

07.10.2021

# Inspektionspflicht für Klimaanlage einer wissenschaftlichen Institution für Umwelt und Gesundheit

**Autoren: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld  
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart**

## Kurzinfo:

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich um die vielfältigen Nichtwohngebäude einer Forschungseinrichtung. Diese umfassen zahlreiche Büroräume sowie spezielle Räume, die nutzungsbedingt einen sehr hohen Luftwechsel erfordern. Dazu gehören beispielsweise Server-, Rein-, Tierhaltungs- und Laborräume. Diese sowie die Büroräume sind mit Klimaanlage ausgestattet. Manche Klimaanlage versorgen Büro- und Laborräume gemeinsam.

Das geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) verpflichtet Betreiber gewisser Klimaanlage diese regelmäßig inspizieren zu lassen. Andererseits unterliegt die Energie für Produktionsprozessen in Gebäuden nicht dem GEG 2020.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die die Klimaanlage im vorliegenden Praxisbeispiel unter die Inspektionspflicht nach GEG fallen.

## Fragen:

1. Fallen die Klimaanlage in den erwähnten, speziellen Räumen mit nutzungsbedingtem hohem Luftwechsel – Server-, Rein-, Tierhaltungs- und Laborräume – unter die Inspektionspflicht nach GEG 2020?
2. Wie verhält es sich bei einer „Vermischung“ von beispielsweise Büro- und Laborräumen in einer Klimaanlage?

**Aspekte:**

Gebäudeenergiegesetz, GEG, 2020, Pflicht, Inspektion, Klimaanlage, Inspektionspflicht, Nichtwohngebäude, NWG, Forschung, Institut, Gebäude, Forschungseinrichtung, Umwelt, Gesundheit, Büro, Büroraum, Labor, Laborraum, Server, Serverraum, Reinraum, Tierhaltung, Ausnahme, Anwendung, Anwendungsbereich

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

Die Inspektion von Klimaanlage ist eine wichtige Voraussetzung für den energieeffizienten und kosteneffizienten Betrieb dieser Anlagen. Insofern sollten diese Inspektionen regelmäßig immer durchgeführt werden, unabhängig davon ob eine gesetzliche Pflicht dieses vorschreibt.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) schreibt für bestimmte Klimaanlage die regelmäßige energetische Inspektion vor. Das Gesetz erlaubt auch zahlreiche Ausnahmen von dieser Pflicht, wenn Gebäude oder bestimmte Prozesse in Gebäuden nicht unter seinen Geltungsbereich fallen. Für die Inspektion von Klimaanlage sind diese Ausnahmen aber weitestgehend aufgehoben. Dies führt dazu, dass auch Anlagen inspiziert werden müssen, die nicht dem GEG unterliegen.

**1. Fallen die Klimaanlage in den erwähnten, speziellen Räumen mit nutzungsbedingtem hohem Luftwechsel – Server-, Rein-, Tierhaltungs- und Laborräume – unter die Inspektionspflicht nach GEG 2020?**

Das GEG 2020 regelt die Inspektionspflicht für Klimaanlage im 4. Teil (Anlagentechnik), Abschnitt 3 (Energetische Inspektion von Klimaanlage). Dieser umfasst folgende Paragraphen:

- § 74 Betreiberpflicht
- § 75 Durchführung und Umfang der Inspektion
- § 76 Zeitpunkt der Inspektion
- § 77 Fachkunde des Inspektionspersonals
- § 78 Inspektionsbericht; Registriernummern

### 1.1 Gebäude, die unter den Geltungsbereich des GEG fallen

Die Inspektionspflicht für Klimaanlage gemäß GEG §§ 74 – 78 gilt in jedem Fall für alle Anlagen in denjenigen Gebäuden, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Damit fallen beispielsweise Klimaanlage in Verwaltungsgebäuden, Sanitärräumen usw. unter diese gesetzliche Inspektionspflicht.

### 1.2 Ausnahmegebäude, für die das GEG nur eingeschränkt gilt

Im GEG 2020, § 2 (Anwendungsbereich), Absatz 2, sind zahlreiche Ausnahmegebäude aufgeführt, für welche die Regelungen des GEG nur eingeschränkt gelten. Unabhängig hiervon greift jedoch die Inspektionspflicht nach GEG auch für die Klimaanlage in diesen Gebäuden.

→ **Zitat:** GEG 2020, § 2 Anwendungsbereich

- „(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf
1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
  2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen,
  3. unterirdische Bauten,
  4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen...“

Damit unterliegen auch Klimaanlage in Laboren, in Räumen zur Tierhaltung oder Pflanzenzucht der energetischen Inspektionspflicht nach GEG 2020.

### 1.3 Energieeinsatz in Gebäuden, der nicht unter das GEG fällt

Andererseits unterliegt der Energieeinsatz für Produktionsprozesse nicht diesem Gesetz. Diese Regel ist in folgendem Zitat ersichtlich.

→ **Zitat:** GEG 2020, § 1 Anwendungsbereich

„(3) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.“

Unter diese Anwendungsausnahme zum GEG fällt beispielsweise der Stromverbrauch für Server oder für Laborgeräte. Dabei handelt es sich ausschließlich um den direkten Energieeinsatz für Produktionsprozesse.

Die Produktionsgebäude an sich unterliegen dem GEG, sofern sich Menschen darin aufhalten. Eine Ausnahme wäre beispielsweise ein Kühlhaus, in dem sich Menschen nicht dauerhaft aufhalten und wo die Kühlung unmittelbar dem Produktionsprozess zuzuordnen ist.

#### **1.4 Klimaanlage außerhalb von Gebäuden, die unter das GEG fallen**

Noch eine Ausnahme ist in diesem Kontext erwähnenswert. Wenn sich Teile der Anlagentechnik, zu der auch Klimaanlage zählen, sich außerhalb, d. h. nicht in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden befinden, die unter das GEG fallen, dann gelten die Bestimmungen des Gesetzes nicht für diese Anlagenteile. Dies zeigt auch folgendes Zitat.

→ **Zitat:** GEG 2020, § 2 Anwendungsbereich

- „(3) Auf Bestandteile von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befinden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.“

## 2. Wie verhält es sich bei einer „Vermischung“ von beispielsweise Büro- und Labor-Räumen in einer Klimaanlage?

Sofern eine Klimaanlage sowohl Räume versorgt, die der Inspektionspflicht unterliegen als auch Räume die davon befreit sind, so muss stets eine Inspektion durchgeführt werden, da die Inspektionspflicht für die Bürogebäude gilt.

### FAZIT:

#### Zu diesem Praxisbeispiel:

Die Gebäude der Forschungseinrichtung unterliegen grundsätzlich dem GEG; gegebenenfalls kommen Ausnahmen nach GEG § 2 (Anwendungsbereich) Absatz 2 in Betracht. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für die Inspektionspflicht von Klimaanlage. Es gilt noch zu prüfen, ob sich Teile der Anlagentechnik, bzw. der Klimaanlage sich außerhalb, bzw. nicht in räumlichem Zusammenhang mit den unter das GEG fallenden Gebäude befinden. Für diese würden – gemäß GEG § 2 (Anwendungsbereich) Absatz 3 die Pflichten nach GEG nicht greifen.

#### Generell gilt:

Die Inspektionspflicht von Klimaanlage gilt nach GEG 2020 auch für Anlagen in den Gebäuden, die unter die Ausnahmeregelung gemäß § 2 (Anwendungsbereich) fallen. Eine energetische Inspektionspflicht ist stets zumutbar und damit rechtlich zulässig, da sie für einen energieeffizienten und damit kostensparenden Betrieb der Anlagen unabdingbar ist. Grundsätzlich ist die regelmäßige energetische Inspektion von Klimaanlage daher stets zu empfehlen. Für Heizungsanlagen gilt eine vergleichbare Regelung (Wartung von Anlagen) daher bereits seit 1978. Die Heizungsanlagenverordnung regelt diese gesetzliche Pflicht.

### Quellen:

**EnEV 2014:** EnEV 2009 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990, am 21. November 2013. zuletzt geändert durch Artikel 3 und 5 der „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ vom

25. Oktober 2015, verkündet am 27. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Teil I, Nr. 41, Seite 1789 bis 1791. In Kraft vom 1. Mai 2014 bis 30. Oktober 2020.  
[www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), nichtamtliche HTML-Fassung:  
[www.enev-online.com/enev\\_2014\\_volltext/index.htm](http://www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm)

**EnEV ab 2016:** Dies ist keine neue Fassung der Verordnung, sondern bezieht sich auf die Verschärften energetischen Anforderungen der EnEV 2014 ab dem 1. Januar 2016 bis 30. Oktober 2020. In EnEV-online finden sich dazu Informationen und Antworten auf Praxis-Fragen:  
→ [www.enev-online.com/enev\\_praxishilfen/enev\\_2016\\_neubau\\_wohnbau\\_nichtwohnbau\\_dokumente\\_faq\\_kfw\\_foerderung.htm](http://www.enev-online.com/enev_praxishilfen/enev_2016_neubau_wohnbau_nichtwohnbau_dokumente_faq_kfw_foerderung.htm)

**GEG 2020:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze, im Bundesgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 2020, Nr. 37, 13.08.2020, Seite 1728-1794, In Kraft seit 1. November 2020. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), nichtamtliche HTML-Fassung  
→ [www.geg-info.de/geg](http://www.geg-info.de/geg)

#### **Wichtige rechtliche Hinweise:**

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

#### **Weitere Informationen:**

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart

Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)